



Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die
 statt.

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) ist in folgende **24 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
001	Gemeindezentrum Briesnig Briesniger Schulstr. 5 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Briesnig/Rjasnik	ja
002	Freizeittreff Bohrau Klein Bohrauer Straße 5 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Bohrau/Bórow	ja
003	Gemeindezentrum Naundorf Naundorfer Landstraße 12 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Naundorf/Glinsk	nein
004	Gemeindezentrum Mulknitz Mulknitzer Dorfstraße 13 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Mulknitz/Malksa	nein
005	Evangelisches Gemeindehaus Sacro Dorfstraße 22 a 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Sacro/Zakrjow	nein
006	Turnhalle SV Lausitz Forst Sperlingsgasse 11 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	nein
007	Grundschule Nordstadt Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) Eingang Virchowstraße	nein
008	ZAK e.V. Metzerstraße 3 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
009	Grundschule Nordstadt Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) Eingang Frankfurter Straße	ja
010	Oberstufenzentrum; Haus D Heinrich-Heine-Straße 14–16 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
011	Turnhalle Bahnhofstraße Bahnhofstraße 54 a 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
012	Gutenberg Oberschule Forst Bahnhofstraße 31 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
013	Grundschule Forst Mitte Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
014	Ehemaliges Sportlerheim Groß Jamno Jether Weg 1 a 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Groß Jamno/ Wjelike Jamne	nein
015	Archimedes Grundschule Pestalozzistraße 4 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
016	Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasium Jahnstraße 3-9 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
017	Kita Kinderland Am Keuneschen Graben 17 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
018	Haus „Am Rosengarten“ Max-Mattig-Weg 50 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
019	Archimedes Grundschule Pestalozzistraße 4 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
020	Grundschule Keune Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)	ja
021	Sportanlage Turnhalle Groß Bademeusel Groß Bademeuseler Straße 56 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Groß Bademeusel/Wjelike Bózemysle	ja
022	Dorfgemeinschaftshaus Klein Jamno Klein Jamno Nr. 7 a 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Klein Jamno/Male Jamne	ja

Wahlbezirk	Wahlraum	Barrierefreiheit
023	Gemeindezentrum Horno (Rogow) („Hornoer Krug“) An der Dorfau 9 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Horno/Rogow	ja
024	Gemeindezentrum Klein Bademeusel Am Dorfanger 1 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) OT Klein Bademeusel/Male Bózemysle	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

- und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahrschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), den 8. Februar 2025

Simone Taubenek

Simone Taubenek, Bürgermeisterin

